



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2012

alle Angaben ohne Gewähr

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001, in der Fassung vom 1.10.2007 (in Kraft seit 1.1.2008) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. November 2007, in Kraft seit 1.1.2008 Regierungsratsbeschlüsse vom 02.12.2009 und vom 21.09.2010	<u>Bemessungsgrundlage:</u> Massgebend sind die am Stichtag 1. Januar des Vorjahres bekannten definitiven Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren <u>Berechtigte</u> Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 47'500 (Erwachsene) bzw. Fr. 61'000 (Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung) , oder alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 37'200 und mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von max. Fr. 300'000' (Verheiratete und Alleinerziehende) oder Fr. 150'000 (Alleinstehende ohne Kinder)	Einkommensgrenzen und Höhe der Beiträge abgestuft nach 3 Prämienregionen <u>Prämienverbilligung pro Jahr für Erwachsene:</u> Verheiratete (V), Alleinerziehende und Alleinstehende (A) Einkommensstufe 1: (steuerbares Gesamteinkommen 0 - 17'200 bei Alleinstehenden und 0 - 22'800 bei Verheirateten/Alleinerziehenden, Prämienregion 1 / 2 / 3) V: CHF 2'184 / 1'872 / 1'704 A: CHF 1'692 / 1'464 / 1'320 Einkommensstufe 2: (17'300 - 24'000 resp. 22'900 - 30'400) V: CHF 1'548 / 1'248 / 1'116 A: CHF 1'044 / 888 / 780 Einkommensstufe 3: (24'100 - 31'400 resp. 30'500 - 38'500) V: CHF 1'104 / 852 / 756 A: CHF 552 / 420 / 348 Einkommensstufe 4: (31'500 - 37'200 resp. 38'600 - 47'500) V: CHF 408 / 360 / 324 A: CHF 300 / 276 / 252 <u>Prämienverbilligung pro Jahr für Kinder:</u> Einkommensstufe 1 (Fr. 0 - 47'500): Fr. 1'044 / 936 / 864 Einkommensstufe 2 (Fr. 47'600 - 52'000): Fr. 900 / 804 / 744 Einkommensstufe 3 (52'100-61'000) CHF 624 / 552 / 516	a) Die Prämienverbilligung für Jugendliche (18-25), die nicht in Ausbildung stehen, entspricht grundsätzlich der Prämienverbilligung für Kinder. b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Einkommensgrenzen vom kantonalen Steueramt separat ermittelt. c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten die Prämienverbilligung zusammen mit diesen Leistungen. d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden ausserhalb der Frist einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen e) Die SVA Zürich übernimmt ausstehende OKP-Prämien, sobald ein Verlustschein vorliegt. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gesamthaft für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge	a) Ordentliche Prämienverbilligung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilligungen in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Berechtigten gut. b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Berechtigten aus. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die PV-Beiträge auch direkt dem Versicherer überweisen. Die Gemeinden rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab.	Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antragsystem Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten aufgrund der Steuerfaktoren. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilligungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 2 Monaten unterschrieben an die SVA zurückgeschickt werden. Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) sowie im Amtsblatt veröffentlicht. Durchführung der PV: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich

ZH Fortset- zung			<u>Prämienverbilligung für junge Erwachsene</u> <u>(18 - 25 Jahre) in Ausbildung:</u> CHF 2'316 / 2'040 / 1'896 (bis maximal Fr. 61'000 Einkommen)			
-------------------------------	--	--	---	--	--	--

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																																				
BE	Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken- die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV), in der Fassung vom 28.11.2006. In Kraft seit dem 1.1.2008. Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV), in der Fassung vom 14. September 2011. In Kraft seit dem 1.1.2012.	Berechnungsbasis: Reineinkommen + 5% des Reinvermögens (gemäss Steuerveranlagung). Bereinigung: + Beiträge an die 2. Säule, die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind. + Beiträge an die Säule 3a + Zweitverdienerabzug + steuerbefreite Einkünfte Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke + Mitgliederbeiträge + Auswärtiger Wochenaufenthalt + Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als 1% des amtlichen Wertes. + negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum + nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode - Krankheitskosten = korrigiertes Reineinkommen - folgende Sozialabzüge: <table><tr><td>Verheiratete</td><td>13'000</td></tr><tr><td>Alleinerziehende</td><td>6'500</td></tr><tr><td>Pro Kind/junge Erwachsene</td><td>10'000</td></tr><tr><td>Alleinstehende</td><td>2'200</td></tr></table> = massgebendes Einkommen Anspruch: Einkommensstufen Grenzwerte des massgebenden Einkommens der einzelnen Verbilligungsstufen <table><tr><th>Stufe</th><th>Grenzbeträge</th></tr><tr><td>1</td><td>9'000</td></tr><tr><td>2</td><td>17'000</td></tr><tr><td>3</td><td>25'000</td></tr><tr><td>4</td><td>35'000</td></tr><tr><td>5</td><td>42'000</td></tr></table>	Verheiratete	13'000	Alleinerziehende	6'500	Pro Kind/junge Erwachsene	10'000	Alleinstehende	2'200	Stufe	Grenzbeträge	1	9'000	2	17'000	3	25'000	4	35'000	5	42'000	Höhe der Beiträge in CHF: Abstufung nach Einkommensstufe, Alter und Prämienregion <table><tr><th colspan="4">Erwachsene</th></tr><tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr><tr><td>1</td><td>2'400.00</td><td>2'100.00</td><td>1'920.00</td></tr><tr><td>2</td><td>1'860.00</td><td>1'620.00</td><td>1'440.00</td></tr><tr><td>3</td><td>1'380.00</td><td>1'200.00</td><td>1'080.00</td></tr><tr><td>4</td><td>900.00</td><td>780.00</td><td>720.00</td></tr><tr><td>5*</td><td>300.00</td><td>240.00</td><td>180.00</td></tr></table> <table><tr><th colspan="4">Junge Erwachsene (eigenständig)</th></tr><tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr><tr><td>1</td><td>1'860.00</td><td>1'560.00</td><td>1'440.00</td></tr><tr><td>2</td><td>1'560.00</td><td>1'320.00</td><td>1'200.00</td></tr><tr><td>3</td><td>1'200.00</td><td>960.00</td><td>900.00</td></tr><tr><td>4</td><td>840.00</td><td>660.00</td><td>600.00</td></tr><tr><td>5*</td><td>300.00</td><td>240.00</td><td>180.00</td></tr><tr><th colspan="4">Eigenständig und in Ausbildung</th></tr><tr><td>1-4</td><td>1'960.80</td><td>1'720.20</td><td>1'585.20</td></tr></table> <table><tr><th colspan="4">Junge Erwachsene (Familienmitglieder)</th></tr><tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr><tr><td>1-4</td><td>2194.80</td><td>1941.60</td><td>1799.40</td></tr><tr><td>5</td><td>1'317.00</td><td>1'165.20</td><td>1'079.40</td></tr></table> <table><tr><th colspan="4">Kinder (Familienmitglieder)</th></tr><tr><th>Stufe</th><th>Region 1</th><th>Region 2</th><th>Region 3</th></tr><tr><td>1-4</td><td>505.80</td><td>460.20</td><td>427.20</td></tr><tr><td>5</td><td>303.60</td><td>276.00</td><td>256.20</td></tr></table> * In der Stufe 5 besteht das Anrecht nur für Verheiratete/Alleinerziehende mit Kindern oder jungen Erwachsenen.	Erwachsene				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1	2'400.00	2'100.00	1'920.00	2	1'860.00	1'620.00	1'440.00	3	1'380.00	1'200.00	1'080.00	4	900.00	780.00	720.00	5*	300.00	240.00	180.00	Junge Erwachsene (eigenständig)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1	1'860.00	1'560.00	1'440.00	2	1'560.00	1'320.00	1'200.00	3	1'200.00	960.00	900.00	4	840.00	660.00	600.00	5*	300.00	240.00	180.00	Eigenständig und in Ausbildung				1-4	1'960.80	1'720.20	1'585.20	Junge Erwachsene (Familienmitglieder)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1-4	2194.80	1941.60	1799.40	5	1'317.00	1'165.20	1'079.40	Kinder (Familienmitglieder)				Stufe	Region 1	Region 2	Region 3	1-4	505.80	460.20	427.20	5	303.60	276.00	256.20	Ledige junge Erwachsene (bis 25) werden mit der Familie berechnet, sofern sie ein korrigiertes Reineinkommen von unter Fr. 14'000 aufweisen. Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht zur Familie zählen, müssen einen Antrag stellen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen. Ledige Erwachsene / ledige junge Erwachsene ohne eigene Kinder mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als Fr. 14'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen oder diese nicht eingereicht haben, müssen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. <u>Besondere Umstände:</u> Neubeurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung bei erheblicher und dauerhafter Veränderung des Einkommens oder Veränderung der familiären Situation (Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners).	Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht speziell entschädigt. Ist die Auszahlung der Beiträge an eine Kasse nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge quartalsweise an die Versicherer ausgerichtet. Bei Bezüger/innen von EL-Leistungen (zur AHV/IV) oder Leistungen der Sozialhilfe wird Verbilligung der Prämien in der Höhe der maximalen ordentlichen Prämienverbilligung aus den Mitteln der Prämienverbilligung finanziert. Bezüger/innen von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung mit der EL monatlich ausgerichtet. Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Junge Erwachsene in der Jugendrechtspflege müssen ihre Prämienrechnung der entsprechenden Behörde einreichen.	Die Bezugsberechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerdaten durch das Amt für Sozialversicherungen ermittelt. Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt worden sind, können jederzeit Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Bevölkerung wird mittels Presse über die Bestimmungen betreffend Prämienverbilligung informiert. Zuständige Behörde: Amt für Sozialversicherungen Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium; Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel. : 0844 800 884 Fax. : 031-633-77-01
Verheiratete	13'000																																																																																																																									
Alleinerziehende	6'500																																																																																																																									
Pro Kind/junge Erwachsene	10'000																																																																																																																									
Alleinstehende	2'200																																																																																																																									
Stufe	Grenzbeträge																																																																																																																									
1	9'000																																																																																																																									
2	17'000																																																																																																																									
3	25'000																																																																																																																									
4	35'000																																																																																																																									
5	42'000																																																																																																																									
Erwachsene																																																																																																																										
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																																							
1	2'400.00	2'100.00	1'920.00																																																																																																																							
2	1'860.00	1'620.00	1'440.00																																																																																																																							
3	1'380.00	1'200.00	1'080.00																																																																																																																							
4	900.00	780.00	720.00																																																																																																																							
5*	300.00	240.00	180.00																																																																																																																							
Junge Erwachsene (eigenständig)																																																																																																																										
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																																							
1	1'860.00	1'560.00	1'440.00																																																																																																																							
2	1'560.00	1'320.00	1'200.00																																																																																																																							
3	1'200.00	960.00	900.00																																																																																																																							
4	840.00	660.00	600.00																																																																																																																							
5*	300.00	240.00	180.00																																																																																																																							
Eigenständig und in Ausbildung																																																																																																																										
1-4	1'960.80	1'720.20	1'585.20																																																																																																																							
Junge Erwachsene (Familienmitglieder)																																																																																																																										
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																																							
1-4	2194.80	1941.60	1799.40																																																																																																																							
5	1'317.00	1'165.20	1'079.40																																																																																																																							
Kinder (Familienmitglieder)																																																																																																																										
Stufe	Region 1	Region 2	Region 3																																																																																																																							
1-4	505.80	460.20	427.20																																																																																																																							
5	303.60	276.00	256.20																																																																																																																							

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE (Fortset- zung)		Anmerkung: Bei Quellenbesteuerten wird der Anspruch auf der Basis des gleich- wertigen Bruttoeinkommens bestimmt.				

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
LU	Prämienverbilligungsgesetz vom 24.01.95. Letzte Änderung vom 25.01.2010. In Kraft seit 01.07.2011. Prämienverbilligungsverordnung vom 12.12.1995. Letzte Änderung vom 16.12.2011. In Kraft seit 01.01.2012.	100% des steuerbaren Einkommens + 10% des steuerbaren Vermögens gemäss kantonalem Steuergesetz. Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres. Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss kantonalem Steuergesetz. Liegt die Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Wenn die anrechenbaren Richtprämien höher sind als 16.50% des oben erwähnten Totalbetrages, wird der übersteigende Anteil, bis maximal zum Betrag der Richtprämie, als Prämienverbilligung ausgerichtet. Die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern ihr steuerbares Einkommen 100'000 Franken nicht übersteigt. Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden um die Hälfte verbilligt, sofern diese eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulage vom 24.03.2006 begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame steuerbare Einkommen 100'000 Franken nicht übersteigt.	<u>Richtprämie</u> Die vom Regierungsrat festgesetzten regionalen Richtprämien. Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt: Richtprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'948,3'684, 3'516 Jugendliche: 3'516, 3'276, 3'120 Kinder: 924, 876, 828 Beiträge unter Franken 100 werden nicht ausbezahlt.	Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres im Kanton wohnhaft sind. In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien je nach Prämienregion voll vergütet. Personen, die Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Regierungsrat festgesetzten regionalen Richtprämien je nach Prämienregion voll vergütet.	Auszahlungen in der Regel bargeldlos in einem Betrag an die Versicherten. Drittauszahlungen möglich, insbesondere an bevorschussende Gemeinwesen, Dritte oder an Krankenversicherer bei Prämienausständen.	Automatische Zustellung der Anmeldeformulare und Merkblätter an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren einen Antrag eingereicht haben. Allgemeine Information über Medien, Aushänge etc. sowie gezielte Information durch Gemeindestellen. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 30.04.2012. Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Zentrale Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Luzern in Zusammenarbeit mit den kommunalen AHV-Zweigstellen.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
UR	Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 26.9.2006 (Stand am 1. Januar 2010). In Kraft seit 1.1.2007. Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95. In Kraft seit 1.1.96.	Die Berechnung basiert auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung 2010 gemäss kantonalem Steuergesetz. Das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) errechnet sich anhand der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens. Die massgebenden Nettoeinkünfte entsprechen: a) dem Zwischentotal der Einkünfte, wobei die Renteneinkommen aus beruflicher oder privater Vorsorge zu 100 % angerechnet werden; b) zuzüglich: Mietwert der eigenen Wohnung, Miet- und Pachtzinseinnahmen und Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung; c) abzüglich: Gebäudeunterhaltskosten, Schuldzinsen, Berufskosten, behinderungsbedingte Kosten und Krankheits- und Unfallkosten. Die Gebäudeunterhaltskosten und die Schuldzinsen dürfen zusammen das Total der Einkünfte aus Liegenschaften nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 8 % des PV-Einkommens übersteigen. Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens von Fr. 100'000 werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.	<u>Richtprämie</u> Vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien. Erwachsene : Fr. 3050 junge Erwachsene (19-25) : Fr. 2500 Kinder : Fr. 1000 Junge Erwachsene (19-25) in Erstausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Richtprämie der vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.	Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie vergütet. Für Quellenbesteuerter werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, berücksichtigt. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen. Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt. Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.	Bargeldlose Auszahlung direkt an die Versicherten. Die Auszahlung an die Krankenkassen bleibt vorbehalten. Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.	Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) und Zustellung des individuell angedruckten Antragsformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beziehen. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen etc. über die Prämienverbilligung informiert. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgerechten Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf die Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2012 bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen. Fristenverlängerung bis 30.06.2012 möglich. Die Verwaltung und Bearbeitung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit. Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte	Variationen der Prämien- verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																		
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																		
SZ	Gesetz über die Prämienverbilligung vom 6.9.95 In Kraft: Seit 1.1.96 Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001) Vollzugsverordnung vom 16.1.96 In Kraft: Seit 1.1.96 KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02 Änderung der Vollzugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03 Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 In Kraft seit 1.01.2004 Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 In Kraft seit 1.01.2005 Änderung der Vollzugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005 Totalrevision 2008: Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19.09.2007 Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12.12.2007 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 11.12.2007	<u>Anrechenbares Einkommen</u> : 100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + 10 % des Reinvermögens. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden aufgerechnet. Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung , sofern nicht älter als drei Jahre. Kein Anspruch besteht, wenn das anrechenbare Einkommen höher ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss ELG für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins. Grenzwerte: <table><tr><td><u>Familie</u></td><td><u>Alleinstehend</u></td><td><u>Ehepaar</u></td></tr><tr><td>ohne Kind</td><td>Fr.36´198.--</td><td>Fr.51´471.--</td></tr><tr><td>1 Kind</td><td>Fr.48´891.--</td><td>Fr.62´364.--</td></tr><tr><td>2 Kinder</td><td>Fr.59´784.--</td><td>Fr.73´257.--</td></tr><tr><td>3 Kinder</td><td>Fr.67´362.--</td><td>Fr.80´835.--</td></tr><tr><td>4 Kinder</td><td>Fr.74´940.--</td><td>Fr.88´413.--</td></tr></table> Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gelten höhere Grenzwerte.	<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>	ohne Kind	Fr.36´198.--	Fr.51´471.--	1 Kind	Fr.48´891.--	Fr.62´364.--	2 Kinder	Fr.59´784.--	Fr.73´257.--	3 Kinder	Fr.67´362.--	Fr.80´835.--	4 Kinder	Fr.74´940.--	Fr.88´413.--	<u>Richtprämien</u> Die Richtprämien entsprechen den Richtprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien für die Berechnung der EL. Erwachsene : Fr. 3´948.-- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr. 3´516.-- Kinder : Fr. 948.-- Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 11 % und der massgebenden Richtprämien.	Sozialhilfe-Bezüger erhalten die vollen Richtprämien vergütet. EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie. Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jahresaufenthaltsbewilligung beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr ausgerechneten Bruttolohns und erhöht um den Vermögensanteil. Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämienverbilligung erstellt, haben Anspruch auf die vollen Richtprämien, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt.	Die Auszahlung erfolgt direkt an die Versicherten. Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, die durch die Fürsorgebehörden beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden. Bestehen Zweifel an der zweckmässigen Verwendung des Anspruchs, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag. Haben die Krankenversicherer die Kostenübernahme gem. Art. 64a KVG sistiert, werden die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen, wenn der säumige Versicherte aktiv an der Sozialberatung durch die Fürsorgebehörde teilnimmt.	Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten anfangs des Jahres ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuchs. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden. Das Gesuchsformular muss bis spätestens 30.4.2012 eingereicht werden. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien (Amtsblatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung informiert. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden. Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sind die Fürsorgebehörden zur Gesuchsstellung berechtigt. Quellenbesteuerte werden über die Arbeitgeber informiert und bei der Gesuchsstellung unterstützt. Weitere Infos: Homepage: www.aksz.ch (Ausgleichskasse) www.sz.ch (Gesetzessammlung)
<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>																						
ohne Kind	Fr.36´198.--	Fr.51´471.--																						
1 Kind	Fr.48´891.--	Fr.62´364.--																						
2 Kinder	Fr.59´784.--	Fr.73´257.--																						
3 Kinder	Fr.67´362.--	Fr.80´835.--																						
4 Kinder	Fr.74´940.--	Fr.88´413.--																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss Anmeldung (VI)																																																						
OW	Kantonales Einführungsgesetz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 29.11.2001, 21.02.2003, 18.12.2003, 28.01.2005, 26.01.2007, 25.01.2008, 04.12.2008, 11.03.2010, 17.03.2011 und 15.03.2012 In Kraft seit: 01.01.2012 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 09.03.1999, 16.12.1999, 28.01.2005, 02.12.2005, 26.01.2007, 25.01.2008 und 17.03.2011 In Kraft seit: 01.01.2011	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen gemäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 20 Prozent des steuerbaren Vermögens dazugerechnet. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Die Details der diversen Aufzählungen gemäss der Vollziehungsverordnung zum KVG sind: Unter Abzug ist ein Betrag von Fr. 1'000.— pro Person mit Kinderprämie zu beachten. Unter Aufrechnung sind Sozialabzug für die Steuerberechnung, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule zu berücksichtigen. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen reduziert.	Alle Personen, die seit 1. Januar 2011 in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung. <table><tr><td>a)</td><td>Erwachsene</td><td>(Alter ab 26 Jahre)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1985 und älter</td><td>pro Monat</td><td>Fr.</td><td>308.—</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1985 und älter</td><td>pro Jahr</td><td>Fr.</td><td>3'696.—</td><td></td><td></td></tr><tr><td>b)</td><td>Junge Erwachsene</td><td>(Alter 19 bis 25 Jahre)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1986 bis 1992</td><td>pro Monat</td><td>Fr.</td><td>265.—</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1986 bis 1992</td><td>pro Jahr</td><td>Fr.</td><td>3'180.—</td><td></td><td></td></tr><tr><td>c)</td><td>Kinder/Jugendliche</td><td>(Alter bis 18 Jahre)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1993 und jünger</td><td>pro Monat</td><td>Fr.</td><td>74.—</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahrgang 1993 und jünger</td><td>pro Jahr</td><td>Fr.</td><td>888.—</td><td></td><td></td></tr></table> Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen bis zu Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in einer Ausbildung erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene". Die Prämien werden nur dann verbilligt, wenn diese höher sind als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 35'000.- gilt ein Selbstbehalt von 12,0 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.- um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.- von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbezahlt.	a)	Erwachsene	(Alter ab 26 Jahre)				Jahrgang 1985 und älter	pro Monat	Fr.	308.—			Jahrgang 1985 und älter	pro Jahr	Fr.	3'696.—			b)	Junge Erwachsene	(Alter 19 bis 25 Jahre)				Jahrgang 1986 bis 1992	pro Monat	Fr.	265.—			Jahrgang 1986 bis 1992	pro Jahr	Fr.	3'180.—			c)	Kinder/Jugendliche	(Alter bis 18 Jahre)				Jahrgang 1993 und jünger	pro Monat	Fr.	74.—			Jahrgang 1993 und jünger	pro Jahr	Fr.	888.—			Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfeempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt. Quellenbesteuerte Ausländerinnen und Ausländer die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen Pro-Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Einkommen ist auf dem Zusatzblatt auszuweisen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	Nach Erhalt der Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern die Anspruchsberechtigten damit einverstanden sind. Für Bezüger von EL wird die Prämienverbilligung monatlich zusammen mit der Rente direkt durch die Ausgleichskasse OW ausgerichtet. Bei Sozialhilfeempfängern erfolgt die Auszahlung nachschüssig an die Einwohnergemeinde. Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, welche durch Dritte mit einer Abtretungserklärung beantragt werden.	Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab April bis Mai) über ihren Anspruch orientiert. Auf die generelle Zustellung von Antragsformularen wird verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2011 eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt. Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltend machen wollen, können mit Hilfe eines Antragsformulars eine Berechtigung auf Prämienverbilligung überprüfen lassen und die Gesuchsunterlagen direkt vom Internet (www.obwalden.ch) herunterladen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind dann bis spätestens 31. Mai 2011 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt bei der antragstellenden Person. Sonderfälle und eingehende Antragsformulare werden im Verlaufe des Jahres verarbeitet. Mit der Zustellung eines Verfügungsentscheides an die Anspruchsberechtigten wird die definitive Höhe des Prämienverbilligungsanspruches bekanntgegeben.
a)	Erwachsene	(Alter ab 26 Jahre)																																																										
Jahrgang 1985 und älter	pro Monat	Fr.	308.—																																																									
Jahrgang 1985 und älter	pro Jahr	Fr.	3'696.—																																																									
b)	Junge Erwachsene	(Alter 19 bis 25 Jahre)																																																										
Jahrgang 1986 bis 1992	pro Monat	Fr.	265.—																																																									
Jahrgang 1986 bis 1992	pro Jahr	Fr.	3'180.—																																																									
c)	Kinder/Jugendliche	(Alter bis 18 Jahre)																																																										
Jahrgang 1993 und jünger	pro Monat	Fr.	74.—																																																									
Jahrgang 1993 und jünger	pro Jahr	Fr.	888.—																																																									

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbil- ligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
NW	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 25.10.2006. (NG 742.1) In Kraft seit : 01.01.2007.	100% des Reineinkommens (Code 330 der kantonalen Veranlagungsverfügung 2010) plus 3% des Reinvermögens (Code 470) Prämienverbilligung = Σ Richtprämien (8% Reineinkommen + 3% Reinvermögen)	<u>Richtprämie</u> EL-Bezüger Fr. 3'516 für Erwachsene Fr. 3'096 für junge Erwachsene Fr. 840 für Kinder Übrige Personen (inkl. Sozialhilfe): Fr. 3'072 für Erwachsene (Jahrgang 1986 und älter) Fr. 2'544 für junge Erwachsene (Jahrgang 1987 – 1993) Fr. 744 für Kinder (Jahrgang 1994 und jünger) Alle Kinder erhalten mindestens die halbe Richtprämie d.h. 372.00 Franken pro Jahr, sofern die Eltern einen massgebenden Steuerwert (Reineinkommen plus 3% Prozent des Reinvermögens) von weniger als 150'000 Franken haben. Alle jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten ebenfalls mindestens die halbe Richtprämie, d.h. 1'272 Franken pro Jahr. Übersteigt das Reineinkommen den Betrag von Fr. 27'840.00 entfällt die Berechtigung.	Für Quellensteuerpflichtige gelten 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungsbasis. EL- und Sozialhilfebezüger erhalten im Rahmen der in (III) erwähnten Ansätze die Prämie voll vergütet. Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebefürtigt wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.	Einmal jährlich bargeldlos an die Versicherten auf ein von ihnen selbst gewähltes Konto. Krankenkassen und Sozialbehörden können Drittauszahlungen beantragen.	Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2012 ist der 31.12.2012. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen eine Kurzinformation. Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert. Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse. Entscheid erhalten die Antragssteller bis Ende Jahr.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Be-rechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																
GL	Einführungsgesetz vom 07.05.2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG). In Kraft: Seit 1.1.08 Verordnung über die individuelle Prämienverbilligung vom 6.9.2011 (Verordnung IPV).	<u>Anrechenbares Einkommen:</u> Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Liegenschaftsunterhalt - Eigenmietwert - Kinderabzüge - Alimentenabzüge Veranlagungsperiode 2010. Selbstbehalte <table><tr><td>SHE</td><td>0%</td></tr><tr><td>EL-B</td><td>0%</td></tr><tr><td>AE bis 40'000</td><td>9%</td></tr><tr><td>AE bis 50'000</td><td>10%</td></tr><tr><td>AE bis 60'000</td><td>11%</td></tr><tr><td>AE bis 70'000</td><td>12%</td></tr><tr><td>AE bis 80'000</td><td>13%</td></tr><tr><td>AE über 80'000</td><td>14%</td></tr></table> SHE → Sozialhilfeempfänger EL-B → EL-Bezüger zur AHV und IV AE → Anrechenbares Einkommen	SHE	0%	EL-B	0%	AE bis 40'000	9%	AE bis 50'000	10%	AE bis 60'000	11%	AE bis 70'000	12%	AE bis 80'000	13%	AE über 80'000	14%	<u>Richtprämie</u> Richtprämie des BSV Erwachsene : Fr. 3'972.-- Junge Erwachsene: Fr. 3'516.-- Kinder bis zum zurückgelegten 18 Altersjahr: Fr. 924.-- Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbstständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung falls, • sie sich nicht mehr in Erstausbildung befinden. • sie sich in Erstausbildung befinden und ihren Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten. Der IPV-Anteil von Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, sofern das AE den Grenzbetrag von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht überschreitet.	EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind. Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt. EG KVG Art. 23	Die Prämienverbilligung wird Ende Juni resp. August bargeldlos direkt an die Krankenversicherer an eine schweizerische Zahladresse ausbezahlt. Für Sozialhilfebezüger wird die Prämienverbilligung dem kantonalen Sozialamt ausbezahlt. Für Bezüger von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung an die Ergänzungsleistungen hin angerechnet.	Die Bevölkerung und damit auch sämtliche potentiellen Anspruchsberechtigten werden einerseits über die Medien, im Amtsblatt Ende des Vor- und anfangs des laufenden Jahres über das Antragsverfahren zur Anspruchsermittlung IPV informiert. Merkblatt und Antragsformular werden an alle Haushaltungen versandt (Ende des Vorjahres für das kommende Anspruchsjahr). Dieselben Dokumente sind auch downloadbar (www.gl.ch / Online Schalter) und telefonisch bestellbar. Prämienverbilligung wird nur noch auf Antrag hin ausgerichtet:
SHE	0%																					
EL-B	0%																					
AE bis 40'000	9%																					
AE bis 50'000	10%																					
AE bis 60'000	11%																					
AE bis 70'000	12%																					
AE bis 80'000	13%																					
AE über 80'000	14%																					

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Fixprämien	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
ZG	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94. Regierungsratsbeschluss vom 21.12.2011.	Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung) - Kinderabzug Fr. 8'500 pro Kind = massgebendes Einkommen Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung 2010. Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2011 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2010 ist, so wird auf begründetes Gesuch (innert 20 Tagen nach Verfügung) darauf abgestellt. <u>Kriterien für den Anspruch</u> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % des massgebenden Einkommens. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch. Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem - Kinder bis Jahrgang 1994 - junge Erwachsene mit Jahrgang —1987 - 1993 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2010 (Ziff. 24.4) einen Abzug geltend gemacht haben. Beträgt das massgebende Einkommen - zwischen Fr. 70'000 und 80'000, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung - über Fr. 80'000 besteht kein Anspruch. - Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn 1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht und 2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000 nicht übersteigt.	<u>Richtprämien</u> EL-Richtwerte Erwachsene: Fr. 3'786 Junge Erwachsene: Fr. 3'308 Kinder: Fr. 936	Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen des Vorjahres massgebend. Diese Personen erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2012 im Kanton Zug angemeldet waren. Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie erstattet. Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, erhalten die Richtprämie voll vergütet.	Normalerweise werden die Prämienbeiträge den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, welche die Prämien bereits für das ganze Jahr einbezahlt haben oder falls die Verbilligung verspätet ausbezahlt werden muss, weil keine definitiven Steuerzahlen vorhanden sind. Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht entschädigt.	Gemäss den Steuerzahlen erhalten die Personen: - Bescheinigung bei Anspruch auf Grund der definitiven Steuerdaten. (Versand an die Berechtigten bis Mitte Februar). - Brief/Broschüre/Anmeldeformular (für Personen, wenn keine def. Steuerzahlen vorhanden sind, Quellenbesteuerte). Auf eine provisorische Berechnung des Anspruchs im Internet wird hingewiesen. Die Bescheinigungen oder Anmeldungen mit den nötigen Unterlagen sind über die Gemeindestellen einzureichen. Einreichfrist: 30.4.2012. Die Bevölkerung wird durch Presseartikel und Inserate über die Prämienverbilligung orientiert und übers Vorgehen instruiert. Zentrale Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug. Die Gemeinden helfen mit durch die Entgegennahme der Bescheinigungen oder Anmeldungen und Kontrolle der Personalien.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnung (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1996. Änderung vom 14.9.1999 In Kraft seit 1.1.2000 Verordnung vom 08.1.2011 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Prämien. In Kraft seit 1.1.2012.	Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steueranmeldung erhöht um: - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, - Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen, + 1/20 des steuerbaren Vermögens. Ausschlaggebend sind die kantonalen Steuerdaten. Prämienverbilligung 2011: Steuerperiode: 2009, Einkommen: 2009. Einkommensgrenzen: Fr. 38'500 für alleinstehende Personen. Fr. 57'400 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern. Fr. 55'400 für Ehepaare. Diese Einkommensgrenzen werden um Fr. 11'500 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht. Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio. Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	<u>Richtprämie</u> Durchschnittsprämie <u>Region 1:</u> Erwachsene: Fr. 4584 Jugendliche (19-25): Fr. 4176 Kinder: Fr. 1116 <u>Region 2:</u> Erwachsene: Fr. 4176 Jugendliche (19-25): Fr. 3744 Kinder: Fr. 1008 <u>Der Satz wird wie folgt festgelegt:</u> Die Prämienverbilligung beträgt für 2012 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegeversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilligung von: • 23% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 40% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 63% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 73% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 100% für Empfänger von materieller Sozialhilfe. Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre beträgt die Prämienverbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.	Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 5% des steuerbaren Vermögens. Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie. Die Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (zur AHV/IV) beziehen einen Pauschalbetrag, der mindestens so hoch ist wie die regionale Durchschnittsprämie der obligatorischen Pflegeversicherung, die dem Krankenversicherer direkt ausbezahlt wird. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens erfolgt ausschliesslich aufgrund von Kriterien, die auf der Steueranmeldung beruhen, die am 1. Januar des laufenden Jahres (Steuerperiode 2010) erfolgt. Während dem Subventionsjahr oder dem vorherigen Jahr erfolgte wirtschaftliche Änderungen werden nicht berücksichtigt. Bei Zivilstandsänderungen (Heirat, Trennung/Scheidung, Todesfall) wird das Recht erst ab dem 1. Januar des Folgejahres aufgrund der Veranlagung der neuen Steuerperiode nach Einreichung eines neuen Antrages überprüft. Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben. Personen, welche den Kanton nach dem 1. Januar verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.	Auszahlung an die Versicherer. Dreimal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung.	Auf Antrag bei den Gemeindestellen. Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel und durch die Gemeinden über das System der Prämienverbilligung informiert. Die AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiell Berechtigten ein Anmeldeformular einmal pro Jahr, für jede Veranlagungsperiode, für die Prämienverbilligung. Anträge können jeweils bis zum 31. August eingereicht werden. Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Jahres der Anspruchserhebung bei der Gemeinde.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SO	Sozialgesetz (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 831.1 Sozialverordnung (SV) RRB Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007 831.2 Reglement über die Parameter der Prämienverbilligung vom 19. 01.2011. Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4.12.2000 In K. seit 1.1.2001. Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.	Bemessungsperiode: 2010 Die Berechnungen basieren auf dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen. a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten g) Anrechnung von 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens. .	<u>Richtprämie</u> Erwachsene: CHF 3180.00 Junge Erwachsene: CHF 3000.00 Kinder: CHF 960.00 Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet. Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.– bis CHF 85'000.– verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 5 bis 15% linear festgelegt. Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 75'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. <u>Härtefällereglement:</u> Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.	Sozialhilfebezüger erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt. EL-Bezüger erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt. EL-Bezüger, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden. <u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.	Auszahlung ausschliesslich an die Versicherer. Für Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämienverbilligung seit 01.01.2012 direkt an die Krankenkassen ausbezahlt. Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über. Auszahlungen an Dritte beschränkt möglich.	Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt. Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Begleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitsgebern zugestellt. Einreichfrist der Gesuche: Ordentliche Anträge: 31. Juli Quellensteuer: 31. Dezember

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																																																																																														
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																																																																																														
BS	Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsabhängiger Sozialleistungen (SoHaG vom 25.6.2008) in Kraft seit dem 1.1.2009 Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) in Kraft seit dem 1.1.2009 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV). Letzte Änderung: 04.02.2010 Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO). Letzte Änderung: 01.01.2012	Einkommen gemäss aktuellsten Steuerdaten, sofern das aktuelle Einkommen nicht um mehr als 20% abweicht. +10% des steuerbaren Vermögens über dem Freibetrag (CHF 37'500.- bei Einzelperson, CHF 60'000.- bei zwei erwachsenen Personen, jeweils zuzüglich CHF 15'000.- pro Kind. (Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung). Bemessungsperiode: aktuellste Steuerdaten Einkommensgrenzwerte <table><tr><th>Anzahl Personen pro Haushalt</th><th>Einkommensgrenze</th></tr><tr><td>1</td><td>CHF 44'375.-</td></tr><tr><td>2</td><td>CHF 71'000.-</td></tr><tr><td>3</td><td>CHF 81'000.-</td></tr><tr><td>4</td><td>CHF 89'000.-</td></tr><tr><td>5</td><td>CHF 95'000.-</td></tr><tr><td>6</td><td>CHF 99'000.-</td></tr><tr><td>7</td><td>CHF 103'000.-</td></tr><tr><td>8</td><td>CHF 107'000.-</td></tr></table>	Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze	1	CHF 44'375.-	2	CHF 71'000.-	3	CHF 81'000.-	4	CHF 89'000.-	5	CHF 95'000.-	6	CHF 99'000.-	7	CHF 103'000.-	8	CHF 107'000.-	Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen <table><tr><th>Stufe</th><th>Erwachsene</th><th>Junge Erw. (19-25)</th><th>Kinder</th></tr><tr><td>1</td><td>3828.-</td><td>3492.-</td><td>1320.-</td></tr><tr><td>2</td><td>3588.-</td><td>3276.-</td><td>1248.-</td></tr><tr><td>3</td><td>3324.-</td><td>3060.-</td><td>1164.-</td></tr><tr><td>4</td><td>3060.-</td><td>2856.-</td><td>1092.-</td></tr><tr><td>5</td><td>2808.-</td><td>2640.-</td><td>1020.-</td></tr><tr><td>6</td><td>2568.-</td><td>2436.-</td><td>960.-</td></tr><tr><td>7</td><td>2304.-</td><td>2436.-</td><td>888.-</td></tr><tr><td>8</td><td>2052.-</td><td>2436.-</td><td>816.-</td></tr><tr><td>9</td><td>1812.-</td><td>2436.-</td><td>756.-</td></tr><tr><td>10</td><td>1548.-</td><td>2436.-</td><td>684.-</td></tr><tr><td>11</td><td>1296.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>12</td><td>1032.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>13</td><td>780.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>14</td><td>528.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>15</td><td>264.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>16</td><td>252.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>17</td><td>240.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr><tr><td>18</td><td>240.-</td><td>2436.-</td><td>660.-</td></tr></table> Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Massgabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringenden Eltern bzw. des Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteils. Kinder und junge Erwachsene, welche einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie. Die kantonale Richtprämie entspricht 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.	Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	1	3828.-	3492.-	1320.-	2	3588.-	3276.-	1248.-	3	3324.-	3060.-	1164.-	4	3060.-	2856.-	1092.-	5	2808.-	2640.-	1020.-	6	2568.-	2436.-	960.-	7	2304.-	2436.-	888.-	8	2052.-	2436.-	816.-	9	1812.-	2436.-	756.-	10	1548.-	2436.-	684.-	11	1296.-	2436.-	660.-	12	1032.-	2436.-	660.-	13	780.-	2436.-	660.-	14	528.-	2436.-	660.-	15	264.-	2436.-	660.-	16	252.-	2436.-	660.-	17	240.-	2436.-	660.-	18	240.-	2436.-	660.-	In Konkubinats Lebende mit gemeinsamem Kind und Konkubinatspaare ohne Kinder nach 5 jährigem Zusammenleben werden zusammen berechnet. EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergütet. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.	Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt an die Versicherer. Das Amt für Sozialbeiträge meldet den Krankenkassen regelmässig, welche ihrer Versicherten Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Versicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Versicherten kommen ab Folgemonat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion. Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche um mindestens 20% abweichen und mindestens 3 Monate andauern werden ab dem 1. Tag des vierten Monats ab Eintritt unterjährig berücksichtigt. Änderungen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge beeinflussen, werden ab Folgemonat des Eintritts berücksichtigt. Grundsätzlich hat eine neue Steueranmeldung eine Neuberechnung der Prämienverbilligung zur Folge.	Auf Antrag. ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienverbilligungssystem informiert. Es gibt keine Frist für die Antragstellung. Zentrale Verwaltung.
Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze																																																																																																			
1	CHF 44'375.-																																																																																																			
2	CHF 71'000.-																																																																																																			
3	CHF 81'000.-																																																																																																			
4	CHF 89'000.-																																																																																																			
5	CHF 95'000.-																																																																																																			
6	CHF 99'000.-																																																																																																			
7	CHF 103'000.-																																																																																																			
8	CHF 107'000.-																																																																																																			
Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																																																																																																	
1	3828.-	3492.-	1320.-																																																																																																	
2	3588.-	3276.-	1248.-																																																																																																	
3	3324.-	3060.-	1164.-																																																																																																	
4	3060.-	2856.-	1092.-																																																																																																	
5	2808.-	2640.-	1020.-																																																																																																	
6	2568.-	2436.-	960.-																																																																																																	
7	2304.-	2436.-	888.-																																																																																																	
8	2052.-	2436.-	816.-																																																																																																	
9	1812.-	2436.-	756.-																																																																																																	
10	1548.-	2436.-	684.-																																																																																																	
11	1296.-	2436.-	660.-																																																																																																	
12	1032.-	2436.-	660.-																																																																																																	
13	780.-	2436.-	660.-																																																																																																	
14	528.-	2436.-	660.-																																																																																																	
15	264.-	2436.-	660.-																																																																																																	
16	252.-	2436.-	660.-																																																																																																	
17	240.-	2436.-	660.-																																																																																																	
18	240.-	2436.-	660.-																																																																																																	

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilgung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
BL	Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG). In Kraft seit 1.03.1996. Letzte Änd. vom 01.12.2011 in Kraft seit 1.7.2011. Verordnung über die Prämienverbilgung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11. 2002. In Kraft seit 1.1.2003. In Kraft seit 01.01.2012. Dekret über die Einkommensgrenzen in Kraft seit 1.1.2007. Letzte Änd. 14.12.2011. In Kraft seit 01.01.2012 Alles Wissenswerte über die IPV sowie die gesetzlichen Bestimmungen sind auf unserer Homepage verfügbar www.sva-bl.ch	<u>Grundbedingung</u> Der Anspruch auf Prämienverbilgung im Jahr 2012 wird anhand der definitiven Staatssteuerveranlagung 2010 festgelegt. <u>Berechnungsgrundlage</u> Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um Steuerfreibeträge auf Renten, um 20 % des steuerbaren Reinertrags, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren i.d. 2. Säule, die Liegenschaftskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur max. Höhe des Abzugs gem. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom 13.11.1985, vermindert um gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und um versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge. Ermittlung gemäss Einkommen aus der Staatssteuerveranlagung Steuerjahr 2010. Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars. Sämtliche Gesuche sind der Ausgleichskasse bis 31. 12. des Anspruchsjahres einzureichen, ansonsten der Anspruch verliert.	<u>Richtprämie 2011</u> CHF 2640 für Erwachsene CHF 2340 für Jugendliche CHF 1500 für Kinder per anno Für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet. <u>Berechnung der Prämienverbilgung</u> $PV = \sum \text{Richtprämien eines Haushalts} - \text{Subventionsgrenze } 9.25\%$ des massgebenden Jahreseinkommens. Das Parlament (Landrat) legt im Dekret den Prozentsatz (Selbstbehalt) des massgebenden Jahreseinkommens sowie die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens pro Haushaltstyp fest. fest.	Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die IPV als Einkommen angerechnet. Personen, die langfristig Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten anstelle der Prämienverbilgung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung. Die Prämienverbilgung wird an die Sozialhilfebehörde überwiesen. EL-Bezüger/innen erhalten die vom Bund vorgeschriebene Durchschnittsprämie. Quellensteuerberechtigte unterliegen einem Gesuchsverfahren. Die Prämienverbilgung wird mit 70% des Bruttolohnes berechnet. Zuzüger unterliegen einem Gesuchsverfahren. Die Prämienverbilgung wird mit dem Einkommen des Steuerjahres 2010 des Wegzugskantons berechnet. Zuzüger aus dem Ausland unterliegen einem Gesuchsverfahren. Die Prämienverbilgung wird mit der ersten Veranlagung im Kanton Basel-Landschaft berechnet.	Auszahlung an Versicherte in Monatsraten. IPV-Beiträge unter CHF 600 p.a werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämiedurchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämiedurchschnitt sein. Beträge unter CHF 240 p.a. werden nicht ausgerichtet Auszahlungen an Sozialhilfebehörden sind mit Abtretung möglich	Automatische Zustellung eines Antragsformulars. Personen, die zu Beginn der Steuerperiode der Steuerpflicht unterstehen und die Voraussetzungen für die auszuzahlende Prämienverbilgung erfüllen, wird ohne Gesuch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilgung für die Berechtigungsperiode sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Zuziehende Personen mit einer Prämienverbilgung eines anderen Kantons erhalten auf Gesuch hin im Folgejahr Prämienverbilgung. Diese Personen müssen ein Gesuchsformular für Zuzüger einreichen (auf der Homepage verfügbar oder auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde. Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilgung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig. Hat sich im Vorjahr gegenüber der Veranlagung gem. § 9 Abs. 2 das Einkommen um 20 % verringert oder die persönliche Zusammensetzung verändert, wird die Prämienverbilgung auf Gesuch hin angepasst. Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars Durchführung der Prämienverbilgung durch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SH	Dekret über den Vollzug des KVG vom 10.6.96. (SHR 832.110) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2012. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996. (SHR 832.111) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2012.	Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens – Grundabzug 15'000 bei Haushalten mit Kindern / 7'500 Hh. ohne Kinder – Entlastungsabzug für sehr kleine Einkommen + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum + Aufrechnung Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Parteien. Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.	<u>Richtprämien</u> = dem vom Bund für die Berechnung der EL im Kt. SH festgelegten Durchschnittsprämien. <u>Berechnung der Prämienverbilligung</u> $PV = \sum \text{Richtprämien} - 17.5 \% \text{ des anrechenbaren Einkommens (Begrenzung auf maximal 65 \% der Richtprämien)}$ Jugendliche im 19. + 20. Altersjahr werden in der Regel mit den Eltern veranschlagt Generell eigener Anspruch ab dem 21. Altersjahr.	Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende. Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet. Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend. Bei Sozialhilfeempfängern werden max. 90% der Richtprämien erstattet. EL-Bezügern wird die Richtprämie voll vergütet.	Auszahlung in einem Betrag an Krankenversicherer. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergütet. Für Sozialhilfebezüger kann die Prämienverbilligung durch die bevorschussende Sozialhilfebehörde geltend gemacht werden. Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.	Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen anfangs Februar direkt zugestellt. Antragseinreichfrist: 30. Juni. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. August. Grenzgänger/innen, die am 1. Januar im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AR	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) vom 14.9.2009. In Kraft seit 1.1.2010. Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (V zum KVG) vom 5.1.2010. In Kraft seit 1.1.2010.	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer - genereller Abzug* *Fr. 19'050 für Alleinstehende, bzw. Fr. 28'575 für Ehepaare. Berechnungsgrundlage: Steuerbares Einkommen nach der letzten rechtskräftigen appenzell-ausserrhodischen Steuerveranlagung. Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5'500 vom massgebenden Einkommen abgezogen. Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Ein Ausbildungsnachweis muss dem Antrag beigelegt werden. Die Prämien für Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, werden vollständig verbilligt, sofern das steuerbare Einkommen und Vermögen die entsprechenden Obergrenzen nicht übersteigen.	<u>Richtprämien</u> Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten in AR tätigen Krankenkassen. <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 3'306</td></tr><tr><td>Junge Erwachsene (18-25)</td><td>Fr. 3'069</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 768</td></tr></table> Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbilligungen. Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2012 beträgt er 30 Prozent. Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.	Erwachsene	Fr. 3'306	Junge Erwachsene (18-25)	Fr. 3'069	Kinder	Fr. 768	Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung. Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie erstattet. Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet.	Die Ausgleichskasse überweist den Betrag der Prämienverbilligung in der Regel den Versicherern zur Verbilligung der Prämien.	Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeinde-Zweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im Übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbilligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen. Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 31.3.2012. Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhodens unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen. Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.
Erwachsene	Fr. 3'306											
Junge Erwachsene (18-25)	Fr. 3'069											
Kinder	Fr. 768											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AI	Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; GS 832.010) vom 30.10.95. In Kraft seit 1.1.96. Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (GS 832.501, Stand: 06.11.2007)	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2012 dient die Steueranlagung 2010. Als Stichtag gilt der 31. März 2012. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt. Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen: a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen; b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen; d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; f) Einzelternabzug bei Konkubinatspaaren. Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustellen. Der Gesamtanspruch wird beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte vergütet. Ehegatten, Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2012 als Stichtag.	<u>Richtprämie</u> Prämie des günstigsten Anbieters im Kanton <table><tr><td>Erwachsene (Jg. 1986 und älter)</td><td>Fr. 3'265.--</td></tr><tr><td>Junge Erwachsene (Jg. 1987-1993)</td><td>Fr. 2'873.--</td></tr><tr><td>Kinder (Jg. 1994 und jünger)</td><td>Fr. 719.--</td></tr></table> *Prämienverbilligung = Σ Richtprämien – 9.5% Selbstbehalt Der eigene Prämienanteil beträgt 9.5% des massgebenden Gesamteinkommens. Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) Fr. 80'000.-- nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 des genannten Beschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.	Erwachsene (Jg. 1986 und älter)	Fr. 3'265.--	Junge Erwachsene (Jg. 1987-1993)	Fr. 2'873.--	Kinder (Jg. 1994 und jünger)	Fr. 719.--	EL-Bezüger erhalten anstelle der Richtprämie die kantonale Durchschnittsprämie voll vergütet. Die Auszahlung erfolgt monatlich über die Kant. Ausgleichskasse. Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung. Anspruchsberechtigte müssen im Besitz einer Krankenpflege-Grundversicherung bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer sein.	Die rechtmässig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuer, wird die Differenz dem Berechtigten ausbezahlt. Bei Sozialhilfeempfängern geht die oben genannte Differenz an das Sozialamt über.	Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert. Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt). Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.
Erwachsene (Jg. 1986 und älter)	Fr. 3'265.--											
Junge Erwachsene (Jg. 1987-1993)	Fr. 2'873.--											
Kinder (Jg. 1994 und jünger)	Fr. 719.--											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.95 (EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie der Nachtrag I bis V. Verordnung zum EG zum KVG vom 12.12.95 (V zum EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie die Nachträge I bis XVII. RRB über die Prämienverbilligung 2012 für Personen im Kanton St. Gallen vom 6.12.2011. In Kraft seit 1.1.12. RRB über die Prämienverbilligung 2012 für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen in einem EU-Mitgliedstaat vom 6.12.11.	Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton: Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird. Berechnung des massgebenden Einkommens für: a) noch nicht definitiv veranlagte Personen: gemäss Selbstdeklaration; b) definitiv veranlagte Personen: gemäss Veranlagung. Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen vom 31.12. des vorletzten Jahres + 1/10 des steuerbaren Vermögens + Beiträge an die Säule 3a + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigenden Liegenschaftsaufwand + den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes + 75% des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechneten Bruttolohns abzüglich Fr. 9'000 je Kind. Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000, Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000 haben auch bei Einkommen Null keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde. Anrechnung der Renten der AHV/IV zu 100%. Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.	<u>Referenzprämien</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien) Erwachsene: R I Fr. 3'534, R II Fr. 3'258, R III Fr. 3'153 Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61 Abs. 3 KVG gewährt: R I Fr. 3'294, R II Fr. 3'005, R III Fr. 2'873 Kinder: R I Fr. 836, R II Fr. 761, R III Fr. 744 <u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien) Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 7'500 x=10,1% Fr. 7'501 - Fr. 12'500 x=12,1% ab Fr. 12'501 x=13,1% Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=10,1% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=12,1% ab Fr. 15'001 x=13,1% Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 10'000 x=10,1% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=12,1% ab Fr. 15'001 x=14,1% Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 15'000 x=10,1% Fr. 15'001 - Fr. 20'000 x=12,1% ab Fr. 20'001 x=14,1% Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird. <u>Obergrenze des Einkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1bis des KVG</u> Obergrenzen des Reineinkommens für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton nach Art. 12 der V zum EG zum KVG	Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung. Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet. Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden. Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflege-Grundversicherung von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienmitglieder nicht ausreichen. Ist die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen,	Die Sozialversicherungsanstalt überweist den Betrag der Prämienverbilligung Ende Mai den Versicherern zur Verbilligung der Prämien. Die Versicherer erhalten keine Entschädigung für die Mitwirkung bei der Prämienverbilligung. Nicht verwendete Prämienbeiträge haben die Krankenversicherer dem Kanton zurückerstatten. Die Prämienverbilligung für später eingehende Anträge wird der anspruchsberechtigten Person direkt ausbezahlt.	Die Sozialversicherungsanstalt mit ihren AHV-Zweigstellen (Durchführungsstelle) ermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen. Die Durchführungsstelle stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Durchführungsstelle beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Durchführungsstelle einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG (Fortsetzung)	In Kraft seit 1.1.12.	Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen, das der Steuerbehörde bekannt ist. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind einer quellenbesteuerten Person mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B, F, N oder L) im Kanton vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000, sofern für dieses Kind im ordentlichen Veranlagungsverfahren ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz beansprucht werden könnte. Grenzgänger: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG. Das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index. Für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte nicht schulpflichtige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Die Ausbildung ist nachzuweisen. Für Zuzüger aus dem Ausland, Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenz-	Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 25'000 mit 1 Kind Fr. 45'000 mit 2 Kindern Fr. 47'500 mit 3 Kindern Fr. 50'000 mit 4 Kindern Fr. 52'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 55'000. Verheiratete: ohne Kinder Fr. 35'000 mit 1 Kind Fr. 70'000 mit 2 Kindern Fr. 72'500 mit 3 Kindern Fr. 75'000 mit 4 Kindern Fr. 77'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 80'000 Obergrenzen des Bruttoeinkommens für quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton nach Art. 12 bis der V zum EG zum KVG und für Grenzgänger Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 33'400 mit 1 Kind Fr. 60'000 mit 2 Kindern Fr. 63'400 mit 3 Kindern Fr. 66'700 mit 4 Kindern Fr. 70'000 mit 5 und mehr Kindern Fr. 73'400 Verheiratete: ohne Kinder Fr. 46'700 mit 1 Kind Fr. 93'400 mit 2 Kindern Fr. 96'700 mit 3 Kindern Fr. 100'000 mit 4 Kindern Fr. 103'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 106'700 Übersteigt die Prämienverbilligung die im laufenden Jahr geschuldete Restprämie, kann die nicht verwendete Prämienverbilligung auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Versicherer weist die Prämienverbilligung gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus. Die Referenzprämien und Belastungsgrenzen werden von der Regierung jährlich bis 15.12. für das Folge-	leistet die politische Gemeinde grundsätzlich im Ausmass des Bundesrechts (Art. 64a Abs. 2 KVG) für bis zum 31.12.2011 fällige Ausstände Ersatz. Zuständig ist die politische Gemeinde, in der die Person im Zeitpunkt der Einreichung des Pfändungsverlustscheins ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Nachweis auf Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden. Der Krankenversicherer reicht der politischen Gemeinde das Original des Pfändungsverlustscheins ein. Die politische Gemeinde setzt die Betreibung der Verlustscheine der Krankenversicherer fort. Der Kanton erhält die Hälfte des Betreibungserlöses nach Abzug der Betreibungskosten. Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet. Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis		Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr, erhalten den Berechtigungsschein auf Antrag. Die Sozialversicherungsanstalt liefert den Versicherern die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten auf elektronischen Datenträgern. Sie erhält die für den Vollzug der Prämienverbilligung entstandenen Kosten vergütet (Pauschalbetrag je antragstellende Person). Die Durchführungsstelle sorgt in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement für eine angemessene Information der Versicherten über die Prämienverbilligung.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG (Fortsetzung)		gängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.	jahr festgelegt. Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 12 wird nicht ausbezahlt.	zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde.		

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																					
GR	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96. Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03	Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens. Massgebend sind die kantonalen Steuerfaktoren. Provisorische Veranlagungen sind gültig. Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch. Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV. Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt. Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden. Beiträge werden anhand der Selbstbehaltsätze und anhand der Höhe der Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung berechnet. Der höhere Beitrag wird ausbezahlt.	Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2012 minus acht Prozent nach Prämienregion. <u>Region 1</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3780.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3456.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr.</td><td>948.--</td></tr></table> <u>Region 2</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3480.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3180.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr.</td><td>864.--</td></tr></table> <u>Region 3</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3360.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr.</td><td>3072.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr.</td><td>828.--</td></tr></table> Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien. Selbstbehalte 2012 Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft <table><tr><td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td><td>5.0%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td><td>6.5%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td><td>8.0%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td><td>9.0%</td></tr><tr><td>ab anrech. EK. Fr. 40'001</td><td>10.0%</td></tr></table> Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung Die massgebenden Prämien werden mit der Anzahl Kinder bzw. junge Erwachsene in Ausbildung multipliziert.	Erwachsene	Fr.	3780.--	junge Erwachsene	Fr.	3456.--	Kinder	Fr.	948.--	Erwachsene	Fr.	3480.--	junge Erwachsene	Fr.	3180.--	Kinder	Fr.	864.--	Erwachsene	Fr.	3360.--	junge Erwachsene	Fr.	3072.--	Kinder	Fr.	828.--	bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%	ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%	Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutterschaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet. Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet. Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet	An die Versicherten. Soweit diese verzichten, an Dritte. gültig ab 1.1.2004	Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird. Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt. Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen. Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben. Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.
Erwachsene	Fr.	3780.--																																									
junge Erwachsene	Fr.	3456.--																																									
Kinder	Fr.	948.--																																									
Erwachsene	Fr.	3480.--																																									
junge Erwachsene	Fr.	3180.--																																									
Kinder	Fr.	864.--																																									
Erwachsene	Fr.	3360.--																																									
junge Erwachsene	Fr.	3072.--																																									
Kinder	Fr.	828.--																																									
bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%																																										
bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%																																										
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%																																										
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%																																										
ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%																																										

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR (Fortsetzung)			Die Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sind nach Einkommenskategorien abgestuft <table><tr><td>bis anrech. EK Fr. 65'000</td><td>100 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK Fr. 70'000</td><td>75 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 75'000</td><td>50 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 80'000</td><td>25 %</td></tr><tr><td>ab anrech. EK. Fr. 80'001</td><td>0 %</td></tr></table>	bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %	bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %	bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %	bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %	ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %			
bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %															
bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %															
bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %															
bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %															
ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %															

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämien- verbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995 In Kraft seit 1.02.96 Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.08 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96. In Kraft seit 1.05.96	Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres. <u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens. <u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steuerveranlagung. Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbstständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.	<u>Richtprämie 2012</u> Gewogenes Mittel der am 1.01.11 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.10 versicherten Personen. Erwachsene: Fr. 3'300 Kinder: Fr. 950 Prämienverbilligung = $\sum$ Richtprämien – 11 % des massgebenden Einkommens. Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Personen, welche nach den oben stehenden Kriterien einen Anspruch haben.	Das steuerbare Einkommen quellenbesteuelter Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt. EL-Bezüger erhalten die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch. Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20% können zu einer Neubewertung des Anspruches führen. Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung. Wenn eine Leistungssperre zwingend zur Finanzierung von Leistungen über die Sozialhilfe führen würde, kann die Sozialbehörde die ausstehenden Prämien als Prämienverbilligung geltend machen.	Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Ist die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge spätestens im 3. Quartal an die Versicherer ausbezahlt. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand entschädigt. Drittauszahlungen möglich.	Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt. Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen. EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs. Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2012: 31.05.2011. Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien- verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TG	Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995. In Kraft seit: 01.01.1996. Änderung des Gesetzes vom 29.11.2011. In Kraft seit: 01.01.2012. Verordnung zum KVG vom 20.12.2011. In Kraft seit: 01.01.2012.	Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend (kantonale Steuern). Die Bestimmung der IPV 2012 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2010 per Stichtag 31.12.2011. Lassen sich für das Jahr 2012 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2012 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen. Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 0.00 ausweisen, erhalten keine IPV.	Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien. Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechnete Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 400 ergibt IPV von Fr. 1'680. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 600 ergibt IPV von Fr. 1'260. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 840. Die pauschalierte IPV für subventionsberechtigte Kinder beträgt Fr. 630. Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten einen Höchstanspruch von Fr. 1'872.	EL-Bezüglern wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 4'140 für erwachsene Personen mit der monatlichen Barauszahlung ausgerichtet, Fr. 3'744 für Jugendliche, Fr. 1'008 für Kinder. Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf die Ausrichtung der durchschnittlichen kantonalen Prämie: IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 3'042, IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 761.	Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Subventionsberechtigten. Die Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde kann die Prämienverbilligung von Anspruchsberechtigten mit ausstehenden Prämien direkt beantragen und dem Versicherer zur Deckung der Ausstände überweisen. EL-Bezüger erhalten ihre IPV mit der monatlichen EL-Rente bar ausbezahlt. Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.	Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt bei ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau. Das kantonale Amt für AHV und IV erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge, zusammen mit einer Zahlungsmittelteilung, an die Subventionsberechtigten. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen. Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV. Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das kantonale Amt für AHV und IV vornehmen. EL-Bezüger benötigen kein Antragsformular.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Anrechenbare Prämie Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TI	Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung (LCAMa) vom 26. Juni 1997. Änderung vom 24.06.2010. In Kraft seit 1.1.1996 Reglement zur Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 5.4.2011. In Kraft seit 01.01.2012.	Ab dem 1.1.2012 wurde das System zur Berechnung der Prämienreduktion im Vergleich zum vorherigen System vollumfänglich geändert. Vom System, das auf dem steuerbaren Einkommen beruhte, wurde zu einem sozialeren System übergegangen, das auf dem verfügbaren Einkommen beruht. Das verfügbare Einkommen wird aufgrund der kantonalen Steuerveranlagung 2009 berechnet. Das verfügbare Einkommen wird folgendermassen berechnet: Gesamteinkommen (gemäss Steuergesetz) +1/15 Nettovermögen (gemäss Steuergesetz) - kantonale Durchschnittsprämie - obligatorische Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, NBUV, BVG; gemäss Steuergesetz) - bezahlte Unterhaltsbeiträge (gemäss Steuergesetz) - private Schuldzinsen und Schuldzinsen des Unternehmens (gemäss Steuergesetz; höchstens Fr. 3'000.- pro Jahr) - Berufsausgaben (gemäss Steuergesetz; höchstens Fr. 4'000.- pro Jahr) Im Vergleich zum vorherigen System wird im neuen kantonalen Gesetz auch das Familienkonzept geändert. Im Gesetz ist das neue Konzept der „Referenzeinheit“ vorgesehen (junge Erwachsene bis zum Alter von dreissig Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, gehören derselben Referenzeinheit an wie ihre Eltern; die Lebenspartner gehören derselben Referenzeinheit an). Auch die durchschnittliche kantonale Referenzprämie wird im Vergleich zum vorherigen System anders berechnet. Berechnung: Bei einem verfügbaren Einkommen von bis zu 50 % der Mindesteinkommensgrenze gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsunabhängiger Sozialleistungen (SoHaG) besteht ein Anrecht auf die Höchstreduktion (73,5% der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie). Wenn das verfügbare Einkommen höher ist als die Mindesteinkommensgrenze gemäss dem kantonalen Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsunabhängiger Sozialleistungen (SoHaG), beträgt der für die Finanzierung der KVG-Prämien berücksichtigte Teil 20 % des Einkommens für Personen ohne Kinder, 8 % für allein stehende Personen mit Kindern, 21 % für Familien ohne Kinder und 13 % für Familien mit Kindern.	<u>Referenzprämie (siehe Spalte V)</u> Erwachsene: Fr. 4'850 Jugendliche (18-25): Fr. 4'421 Kinder : Fr. 1'146. (Verordnung Regierungsrat vom 15.11.2011) <u>Teil zulasten der/des Versicherten</u> 26,5 % der durchschnittlichen kantonalen Referenzprämie oder des zu Lasten gehenden Teils, der progressiv berechnet wird, wenn das verfügbare Einkommen der Anzahl Personen entsprechend, welche die Referenzeinheit bilden, über 50 % der SoHaG-Grenze beträgt. Die Prämienreduktion wird zuerst für die Referenzeinheit und anschliessend für jede oder jeden Versicherten einzeln berechnet. Dies erfolgt gemäss der Inzidenz ihrer oder seiner Prämie auf die gesamten Prämien der Referenzeinheit.	Die EL-Bezüger/innen erhalten den gesamten Prämienbetrag. Dieser darf aber höchstens dem durchschnittlichen Prämienbetrag entsprechen, der mit der Verordnung des EDI vom 25.10.2011 festgelegt wurde. Bei einer beträchtlichen Einkommensänderung (Tod des Lebenspartners, Scheidung oder Trennung, seit sechs Monaten bestehende Arbeitslosigkeit usw.) wird das Recht aufgrund der neueren finanziellen Situation und nicht aufgrund der kantonalen Veranlagung 2009 berechnet. Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilligung hat.	<u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der Krankenkassenprämien im Kanton oder effektive Prämie, falls geringer. Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen. Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	Jährlich erneuerbarer Antrag. Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular persönlich zugeschickt. Quellenbesteuerte können das Formular bei der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde beziehen. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen. Arbeitgeber von Quellenbesteuerten sind verpflichtet, letztere über die Regeln hinsichtlich Prämienverbilligung zu informieren. Frist: Bis 31.12. des Vorjahres: Alle Anträge sind gültig, die im Laufe des Jahres gemacht werden und natürlich auch jene, die im Vorjahr gemacht wurden. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilligungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ist das Recht auf Prämienverbilligung – oder Anpassung des bereits berechneten Betrages – gegeben. Zentrale Verwaltung.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)															
VD	Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LVLAMal) In Kraft seit 1.1.1997. Reglement zum Vollzug der LVLAMal vom 18.9.1996 In Kraft seit 1.1.1997.	Massgebendes Einkommen = Nettoeinkommen gemäss Steuererhebung 2009 (Ziff. 650), gleich steuerliches Bruttoeinkommen minus generelle Abzüge, unter Ausschluss der Sozialabzüge + 5% des Vermögens gemäss Steuererhebung 2009 (Ziff. 800), das für Alleinstehende Fr. 50'000 und für Ehepaare oder Familien Fr. 100'000 übertrifft. Pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Jugendliche in Lehre oder Studium, spätestens bis zu ihrem vollendeten 25. Lebensjahr wird vom Nettoeinkommen des Antragsstellenden folgender Betrag in Abzug gebracht: 1 Kind: Fr. 10'000 2 Kinder: Fr. 17'000 3 und mehr Kinder: Fr. 24'000 + zusätzlich Fr. 7'000 für jedes weiteres Kind <u>Einkommenslimiten:</u> Alleinstehend: a) Minimum: Fr. 17'000 b) Maximum: Fr. 34'500 Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er): a) Minimum: Fr. 19'000 b) Maximum: Fr. 65'000 Kinder 0 bis 18 Jahre: a) Minimum: 19'000 b) Maximum: 67'000 Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen 19 und 25 Jahren, bei den Eltern lebend: a) Minimum: 19'000 b) Maximum: 65'000	<u>Prämienverbilligung in Franken</u> <table><tr><th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th></tr><tr><td>0-18 J.</td><td>Alleinstehend 19 J. u. älter</td><td>Bei Familie lebend 19 J. u. älter</td></tr><tr><td>Fr. 90.-</td><td>Fr. 320.-</td><td>Fr. 290.-</td></tr><tr><th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th></tr><tr><td>Fr. 20.-</td><td>Fr. 20.-</td><td>Fr. 20.-</td></tr></table> Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum. Der Anspruch auf Prämienverbilligung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf Basis des Einkommens der Eltern berechnet. Der Anspruch auf Verbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung (19-25 Jahre wird auf Basis eines Anteils in Prozenten des elterlichen Einkommens berechnet, zu dem ein allfälliges Einkommens des jungen Erwachsenen in Ausbildung hinzugezählt wird. <u>Prozentanteil des berücksichtigten elterlichen massgebenden Einkommens:</u> Bei einem massgebendes Einkommen vom Fr. 0 bis 70'000: 1 Kind: 25%. 2 Kinder: 20%. 3 und mehr Kinder: 15%. Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 120'000: 1 Kind: 30%. 2 Kinder: 25%. 3 und mehr Kinder: 20%. Ab Fr. 120'000 und mehr: Ablehnung gemäss Jurisprudenz.	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J.	Alleinstehend 19 J. u. älter	Bei Familie lebend 19 J. u. älter	Fr. 90.-	Fr. 320.-	Fr. 290.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 20.-	Fr. 20.-	Fr. 20.-	Neue Berechnung der Prämienverbilligung beim Unterschied von über 20% zwischen dem aktuellen Einkommen und dem massgebenden Einkommen gemäss Steuererhebung (infolge Arbeitslosigkeit, Tod des Lebenspartners, Anfang oder Ende einer Arbeitstätigkeit, etc.). Für selbständig Erwerbende werden systematisch die Kriterien im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht. Paare, die im gleichen Haushalt leben, werden wie Ehepaare berücksichtigt ausser bei Wohngemeinschaften, welche wie Alleinstehende berücksichtigt werden. Für EL-Bezüger zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie. Für Sozialhilfe-Bezüger wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Richtprämie (vom Regierungsrat bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie. Für Quellenbesteuerte und autonome Asylbewerber (die nicht vom BFF unterstützt sind) gelten die gleichen Einkommenslimiten. Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sobald diese Person keine Prämienverbilligung mehr vom alten Wohnkanton erhält. Personen, die den Kanton Waadt verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind (Art. 8 VPVK).	An die Versicherer. Auf Anfrage Auszahlung pro Quartal nach Schätzung des voraussichtlich auszahlenden Gesamtbetrages. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen. Die Versicherer ziehen die Prämienverbilligung monatlich von der Prämie ab. Die Versicherer werden für den Verwaltungsaufwand nicht vergütet.	Antrag für die Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts. Während einer zweijährigen gezielten Information werden die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten persönlich über ihren Anspruch informiert. Für die persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV bis 30. April angemeldet haben: rückwirkender Anspruch auf 1. Januar. Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, in dem Anspruch erhoben wurde. Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird. Für alle schon Erfassten, sowie Sozialhilfe- und EL-Bezüger (AHV/IV) wird die Berechtigung jährlich automatisch erneuert und dies auf Basis der jährlich durch Regierungsrat angepassten Berechnungsgrundlagen. Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsstellen. Für alle Versicherer, die es wünschen, wird der Informationsaustausch automatisiert.
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J.	Alleinstehend 19 J. u. älter	Bei Familie lebend 19 J. u. älter																			
Fr. 90.-	Fr. 320.-	Fr. 290.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 20.-	Fr. 20.-	Fr. 20.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS	Gesetz vom 22.06.1995 betreffend Krankenversicherung In K. seit 01.01.1996. Verordnung vom 16.11.2011 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilligung. In Kraft seit 01.01.2012.	Massgebendes Einkommen: Einkommen 2010 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2010) + 5% des revalorisierten Nettovermögens + die Gewinne aus + negative Einkommen aus Liegenschaften - Unterhaltsbeiträge. <u>Einkommensgrenzen:</u> Einzelpersonen: Klasse 1: 20'000 Fr. Klasse 2: 22'500 Fr. Klasse 3: 25'000 Fr. Klasse 4: 27'500 Fr. Klasse 5: 30'000 Fr. Klasse 6: 32'500 Fr. Klasse 7: 35'000 Fr. Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 30'000 Fr. Klasse 2: 33'750 Fr. Klasse 3: 37'500 Fr. Klasse 4: 41'250 Fr. Klasse 5: 45'000 Fr. Klasse 6: 48'750 Fr. Klasse 7: 52'500 Fr. Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 40'500 Fr. Klasse 2: 43'875 Fr. Klasse 3: 47'250 Fr. Klasse 4: 50'625 Fr. Klasse 5: 54'000 Fr. Klasse 6: 57'375 Fr. Klasse 7: 60'750 Fr. Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 43'500 Fr. Klasse 2: 47'250 Fr. Klasse 3: 51'000 Fr. Klasse 4: 54'750 Fr. Klasse 5: 58'500 Fr. Klasse 6: 62'250 Fr. Klasse 7: 66'000 Fr. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 13'500. Die Subvention für Kinder und junge Erwachsene	<u>Richtprämie:</u> Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region (Oberwallis/ Valais Romand). Die Prämienverbilligung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übertreffen. Region 1: Erwachsene (ab 19): Fr. 4'044. Kinder (bis 18): Fr. 972. Region 2: Erwachsene (ab 19): Fr. 3'768. Kinder (bis 18): Fr. 912. Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2012 7 Verbilligungsstufen festgelegt : Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 30% der Richtprämie Stufe 7 : 20% der Richtprämie Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilligung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie.</u>	Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugerechnet. EL- und Sozialhilfebezügern wird die Richtprämie voll vergütet, maximal aber die effektive Prämie.	Die Subventionen werden monatlich in Form von Akontozahlungen an die Versicherer überwiesen.	<u>Automatische Erfassung für Personen</u>, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen. Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilligung wird den Berechtigten zugesandt. <u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte. Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2012. Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons. Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS (Fort- set- zung)		in Ausbildung beträgt mindestens 50%. Veränderte Steuerverhältnisse: Automatische Neuklassifizierung.				

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemesungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
NE	Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96 Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96. Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004 Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98 Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997. Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilligung	Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder. *Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen: - AHV/IV/EO/AL-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen - Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (max. Fr. 10'000 - Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ex-PartnerIn / getrennte PartnerIn	Prämienverbilligung in Franken Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende, mit oder ohne Kinder <table><tr><td></td><td></td><td>Kat 1</td><td></td><td>Kat 2</td><td></td><td>Kat 3</td><td></td><td>Kat 4</td><td></td><td>Kat 5</td><td></td><td>Kat. OSL¹</td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>0</td><td>bis</td><td>25900</td><td>bis</td><td>28900</td><td>bis</td><td>31800</td><td>bis</td><td>35700</td><td>bis</td><td>38300</td><td></td><td>-</td></tr><tr><td>+ 1 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>36140</td><td>bis</td><td>39140</td><td>bis</td><td>42040</td><td>bis</td><td>45940</td><td>bis</td><td>48540</td><td>bis</td><td>59840</td></tr><tr><td>+ 2 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>45140</td><td>bis</td><td>48140</td><td>bis</td><td>51040</td><td>bis</td><td>54940</td><td>bis</td><td>57540</td><td>bis</td><td>68840</td></tr><tr><td>+ 3 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>53740</td><td>bis</td><td>56740</td><td>bis</td><td>59640</td><td>bis</td><td>63540</td><td>bis</td><td>66140</td><td>bis</td><td>77440</td></tr><tr><td>+ 4 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>60740</td><td>bis</td><td>63740</td><td>bis</td><td>66640</td><td>bis</td><td>70540</td><td>bis</td><td>73140</td><td>bis</td><td>84440</td></tr><tr><td>+ 5 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>66740</td><td>bis</td><td>69740</td><td>bis</td><td>72640</td><td>bis</td><td>76540</td><td>bis</td><td>79140</td><td>bis</td><td>90440</td></tr><tr><td>+ 6 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>71740</td><td>bis</td><td>74740</td><td>bis</td><td>77640</td><td>bis</td><td>81540</td><td>bis</td><td>84140</td><td>bis</td><td>95440</td></tr><tr><td>+ 7 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>76740</td><td>bis</td><td>79740</td><td>bis</td><td>82640</td><td>bis</td><td>86540</td><td>bis</td><td>89140</td><td>bis</td><td>100440</td></tr><tr><td>+ 8 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>81740</td><td>bis</td><td>84740</td><td>bis</td><td>87640</td><td>bis</td><td>91540</td><td>bis</td><td>94140</td><td>bis</td><td>105440</td></tr><tr><td>+ 9 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>86740</td><td>bis</td><td>89740</td><td>bis</td><td>92640</td><td>bis</td><td>96540</td><td>bis</td><td>99140</td><td>bis</td><td>110440</td></tr></table> Massgebende Einkommensgrenze für Paare, mit oder ohne Kinder <table><tr><td></td><td></td><td>Kat 1</td><td></td><td>Kat 2</td><td></td><td>Kat 3</td><td></td><td>Kat 4</td><td></td><td>Kat 5</td><td></td><td>Kat. OSL¹</td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>0</td><td>bis</td><td>38700</td><td>bis</td><td>43200</td><td>bis</td><td>47700</td><td>bis</td><td>53600</td><td>bis</td><td>57400</td><td></td><td>-</td></tr><tr><td>+ 1 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>48940</td><td>bis</td><td>53440</td><td>bis</td><td>57940</td><td>bis</td><td>63840</td><td>bis</td><td>67640</td><td>bis</td><td>78940</td></tr><tr><td>+ 2 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>57940</td><td>bis</td><td>62440</td><td>bis</td><td>66940</td><td>bis</td><td>72840</td><td>bis</td><td>76640</td><td>bis</td><td>87940</td></tr><tr><td>+ 3 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>66540</td><td>bis</td><td>71040</td><td>bis</td><td>75540</td><td>bis</td><td>81440</td><td>bis</td><td>85240</td><td>bis</td><td>96540</td></tr><tr><td>+ 4 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>73540</td><td>bis</td><td>78040</td><td>bis</td><td>82540</td><td>bis</td><td>88440</td><td>bis</td><td>92240</td><td>bis</td><td>103540</td></tr><tr><td>+ 5 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>79540</td><td>bis</td><td>84040</td><td>bis</td><td>88540</td><td>bis</td><td>94440</td><td>bis</td><td>98240</td><td>bis</td><td>109540</td></tr><tr><td>+ 6 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>84540</td><td>bis</td><td>89040</td><td>bis</td><td>93540</td><td>bis</td><td>99440</td><td>bis</td><td>103240</td><td>bis</td><td>114540</td></tr><tr><td>+ 7 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>89540</td><td>bis</td><td>94040</td><td>bis</td><td>98540</td><td>bis</td><td>104440</td><td>bis</td><td>108240</td><td>bis</td><td>119540</td></tr><tr><td>+ 8 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>94540</td><td>bis</td><td>99040</td><td>bis</td><td>103540</td><td>bis</td><td>109440</td><td>bis</td><td>113240</td><td>bis</td><td>124540</td></tr><tr><td>+ 9 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>99540</td><td>bis</td><td>104040</td><td>bis</td><td>108540</td><td>bis</td><td>114440</td><td>bis</td><td>118240</td><td>bis</td><td>129540</td></tr></table> Maximale Prämienverbilligung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.-- <table><tr><th>Kategorie</th><th>Kinder (bis 18 Jahre)</th><th>Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)</th><th>Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)</th><th>Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)</th><th>Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)</th></tr><tr><td>1</td><td>55</td><td>225</td><td>228</td><td>238</td><td>262</td></tr><tr><td>2</td><td>55</td><td>225</td><td>171</td><td>238</td><td>198</td></tr><tr><td>3</td><td>55</td><td>225</td><td>101</td><td>238</td><td>114</td></tr><tr><td>4</td><td>55</td><td>225</td><td>53</td><td>238</td><td>61</td></tr><tr><td>5</td><td>55</td><td>225</td><td>27</td><td>238</td><td>30</td></tr><tr><td>OSL</td><td>55</td><td>225</td><td>--</td><td>238</td><td>--</td></tr><tr><td>Sozialhilfe</td><td>89</td><td>375</td><td>375</td><td>396</td><td>396</td></tr><tr><td>EL AHV/IV</td><td>89</td><td>375</td><td>375</td><td>396</td><td>396</td></tr></table>			Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat 5		Kat. OSL ¹		-	0	bis	25900	bis	28900	bis	31800	bis	35700	bis	38300		-	+ 1 Kind	0	bis	36140	bis	39140	bis	42040	bis	45940	bis	48540	bis	59840	+ 2 Kind	0	bis	45140	bis	48140	bis	51040	bis	54940	bis	57540	bis	68840	+ 3 Kind	0	bis	53740	bis	56740	bis	59640	bis	63540	bis	66140	bis	77440	+ 4 Kind	0	bis	60740	bis	63740	bis	66640	bis	70540	bis	73140	bis	84440	+ 5 Kind	0	bis	66740	bis	69740	bis	72640	bis	76540	bis	79140	bis	90440	+ 6 Kind	0	bis	71740	bis	74740	bis	77640	bis	81540	bis	84140	bis	95440	+ 7 Kind	0	bis	76740	bis	79740	bis	82640	bis	86540	bis	89140	bis	100440	+ 8 Kind	0	bis	81740	bis	84740	bis	87640	bis	91540	bis	94140	bis	105440	+ 9 Kind	0	bis	86740	bis	89740	bis	92640	bis	96540	bis	99140	bis	110440			Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat 5		Kat. OSL ¹		-	0	bis	38700	bis	43200	bis	47700	bis	53600	bis	57400		-	+ 1 Kind	0	bis	48940	bis	53440	bis	57940	bis	63840	bis	67640	bis	78940	+ 2 Kind	0	bis	57940	bis	62440	bis	66940	bis	72840	bis	76640	bis	87940	+ 3 Kind	0	bis	66540	bis	71040	bis	75540	bis	81440	bis	85240	bis	96540	+ 4 Kind	0	bis	73540	bis	78040	bis	82540	bis	88440	bis	92240	bis	103540	+ 5 Kind	0	bis	79540	bis	84040	bis	88540	bis	94440	bis	98240	bis	109540	+ 6 Kind	0	bis	84540	bis	89040	bis	93540	bis	99440	bis	103240	bis	114540	+ 7 Kind	0	bis	89540	bis	94040	bis	98540	bis	104440	bis	108240	bis	119540	+ 8 Kind	0	bis	94540	bis	99040	bis	103540	bis	109440	bis	113240	bis	124540	+ 9 Kind	0	bis	99540	bis	104040	bis	108540	bis	114440	bis	118240	bis	129540	Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)	1	55	225	228	238	262	2	55	225	171	238	198	3	55	225	101	238	114	4	55	225	53	238	61	5	55	225	27	238	30	OSL	55	225	--	238	--	Sozialhilfe	89	375	375	396	396	EL AHV/IV	89	375	375	396	396	Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten. Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet. Saisonniers: Pro-rata Anspruch. Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen und der Familienzusammensetzung bewertet. Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhalten.	Auszahlung monatlich an die Versicherer. Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.	Im fiskalischen Sinne unselbstständig Erwerbende werden automatisch registriert. Die im fiskalischen Sinne selbstständig Erwerbenden werden informiert und müssen innerhalb von 3 Monaten ein formelles Gesuch einreichen. Die Bevölkerung wird auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilligung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich informiert. Folgende Zielgruppe werden schriftlich informiert, müssen aber einen Antrag stellen : - Im fiskalischen Sinne selbstständig Erwerbende. - Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Paare mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Jugendliche (19 - 25 Jahre), inkl. jene in Ausbildung, ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. - Saisonniers. - Autonome Asylsuchende (nicht Unterstützte). Eine Neueinstufung erfolgt in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Tren-
		Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat 5		Kat. OSL ¹																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
-	0	bis	25900	bis	28900	bis	31800	bis	35700	bis	38300		-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 1 Kind	0	bis	36140	bis	39140	bis	42040	bis	45940	bis	48540	bis	59840																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 2 Kind	0	bis	45140	bis	48140	bis	51040	bis	54940	bis	57540	bis	68840																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 3 Kind	0	bis	53740	bis	56740	bis	59640	bis	63540	bis	66140	bis	77440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 4 Kind	0	bis	60740	bis	63740	bis	66640	bis	70540	bis	73140	bis	84440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 5 Kind	0	bis	66740	bis	69740	bis	72640	bis	76540	bis	79140	bis	90440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 6 Kind	0	bis	71740	bis	74740	bis	77640	bis	81540	bis	84140	bis	95440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 7 Kind	0	bis	76740	bis	79740	bis	82640	bis	86540	bis	89140	bis	100440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 8 Kind	0	bis	81740	bis	84740	bis	87640	bis	91540	bis	94140	bis	105440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 9 Kind	0	bis	86740	bis	89740	bis	92640	bis	96540	bis	99140	bis	110440																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
		Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat 5		Kat. OSL ¹																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
-	0	bis	38700	bis	43200	bis	47700	bis	53600	bis	57400		-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 1 Kind	0	bis	48940	bis	53440	bis	57940	bis	63840	bis	67640	bis	78940																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 2 Kind	0	bis	57940	bis	62440	bis	66940	bis	72840	bis	76640	bis	87940																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 3 Kind	0	bis	66540	bis	71040	bis	75540	bis	81440	bis	85240	bis	96540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 4 Kind	0	bis	73540	bis	78040	bis	82540	bis	88440	bis	92240	bis	103540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 5 Kind	0	bis	79540	bis	84040	bis	88540	bis	94440	bis	98240	bis	109540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 6 Kind	0	bis	84540	bis	89040	bis	93540	bis	99440	bis	103240	bis	114540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 7 Kind	0	bis	89540	bis	94040	bis	98540	bis	104440	bis	108240	bis	119540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 8 Kind	0	bis	94540	bis	99040	bis	103540	bis	109440	bis	113240	bis	124540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 9 Kind	0	bis	99540	bis	104040	bis	108540	bis	114440	bis	118240	bis	129540																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
1	55	225	228	238	262																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
2	55	225	171	238	198																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
3	55	225	101	238	114																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
4	55	225	53	238	61																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
5	55	225	27	238	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
OSL	55	225	--	238	--																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Sozialhilfe	89	375	375	396	396																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
EL AHV/IV	89	375	375	396	396																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
NE (Fortsetzung)	gung für das Jahr 2012 vom 15.12.2011. In Kraft seit 1.1.2012.	und/oder für Kinder Klassifikation gemäss Einkommen und Vermögen laut Gegenwartsbesteuerung 2011.	Die Prämienverbilligungsbeträge werden entsprechend den von den Versicherern gewährten Rabatten für spezielle Versicherungsmodelle (Wahlfranchisen, HMO etc.) reduziert. Junge Erwachsene in Ausbildung (19 bis 25 Jahre) und Erwachsene in Ausbildung (ab 26 Jahre): Die Klassifikationskategorie wird gemäss dem massgebenden Einkommen oder jenem der unterhaltspflichtigen Eltern festgelegt, wobei der Familienzusammensetzung Rechnung getragen wird. ¹OSL : Sozialziel KVG, Art. 65, Abs. 1bis KVG	Unter bestimmten Bedingungen können Personen, die den Kanton Neuenburg verlassen, eine Verlängerung des Anspruchs bis Ende Jahr beantragen. Unterschiedliche Wirkung der Gewährung, Änderung oder Nicht-Gewährung nach Beachtung der Eingabefrist der Steuererklärung.		nung, Zuzug in den Kanton während des Jahres, massgebende Veränderung der finanziellen Situation (Arbeitslosigkeit, Aussteuerung, Verminderung des Einkommens um mindestens 20%). Geltungstermin für die Prämienverbilligung: Bei der automatischen Erfassung: 1. Januar bei Gewährung, respektive Erhöhung der Prämienverbilligung, Folgemonat bei Aufhebung oder Reduktion der Verbilligung. Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklärung: Aufhebung/Reduktion, mit Wirkung per 1. April. Für im fiskalischen Sinne Unabhängige, welche innerhalb von 3 Monaten den Antrag stellen: Die Verbilligung wird gewährt für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Verbilligung hört am 31. Dezember auf. Jedes Jahr ist ein neuer Antrag einzureichen. Wird die Frist für die Einreichung der Steuererklärung eingehalten, kann sich dadurch der Beginn der Verbilligung ändern. In den anderen Fällen der Erfassung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prämienverbilligung berechtigendes Datum.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
GE	Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98. Verordnung zur Ausführung des KVG RaLAMAL J 3 05.01 vom 15. Dezember 1997 In K. seit 1.1.98. Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales (Gesetz über das für kantonale Sozialleistungen massgebende Einkommen) (LRD) J 4 06 In Kraft seit dem 1.1.2007 Gesetz über das massgebende Einkommen für den Anspruch auf kantonale Sozialleistungen J 4 06.01 In Kraft seit dem 1.1.2007	Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU. Prämienverbilligung 2011: Veranlagungsperiode: 2009, Einkommen 2009. <u>Einkommensstufen:</u> Massgebendes Einkommen bis zu : <u>Alleinstehende :</u> Gruppe A: Fr. 18'000 Gruppe B: Fr. 29'000 Gruppe C: Fr. 38'000 <u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungspflicht:</u> Gruppe A Fr. 29'000 Gruppe B Fr. 47'000 Gruppe C Fr. 61'000 Alleinstehende oder Paare mit rechtlicher Unterstützungspflicht: Gruppe D1* Fr. 72'000 Gruppe D2* Fr. 77'000 Gruppe D3* Fr. 82'000 Gruppe JD* Fr. 82'000 * Die Einkommenskategorien D1, D2, D3 und JD ermöglichen den Eltern den Bezug einer Verbilligung einzig für die Kinder. Die genannten Beträge werden für jedes zusätzliche Kind um Fr. 6000 erhöht.	Gruppe A : Fr. 1'080 Gruppe B : Fr. 840 Gruppe C : Fr. 480 (Pour chaque adulte du groupe familial) Für junge Erwachsene wird die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200, wenn die Eltern Anspruch auf Verbilligung nach den Gruppen A, B oder C haben oder wenn sie zur Einkommenskategorie D1 gehören. Ein Verbilligungsbeitrag pro Kind von Fr. 900 wird gewährt, wenn die Eltern der Einkommenskategorie D2 angehören, der Verbilligungsbeitrag für die Einkommenskategorie D3 beläuft sich auf Fr. 648 und für die Kategorie JD auf Fr. 2'544. (vgl. Gesetzesänderungen unter IV)	Für 2011: EL-Bezüglern (AHV/IV) wird die kantonale (plafonierte) Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.: 463 Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 412 Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 108 Fr. für Kinder. Die Prämien von Sozialhilfebezüglern werden vollständig übernommen, wenn der Beitrag der Sozialhilfe den Verbilligungsbeitrag übersteigt. Die Differenz kommt der kantonalen Sozialhilfeeinrichtung (Hospice général) für das Konto des Krankenversicherungsdienstes (SAM) zugute. Bei Quellensteuerpflichtigen wird das mit dem Faktor 0.91 multiplizierte Brutto-Einkommen berücksichtigt. Bei Personen ohne definitive Veranlagung wird das steuerbare Bruttoeinkommen, multipliziert mit dem Faktor 0.91, berücksichtigt. Zuzüger aus einem anderen Kanton behalten die Verbilligung ihres Herkunftskantons, soweit sie anspruchsberechtigt sind. Der Kanton Genf tritt auf ein Gesuch ein bei Personen, welche im Kanton Genf spätestens am 1. Januar wohnhaft waren. Personen, die den Kanton Genf verlassen und in einen anderen Kanton ziehen, erhalten ihre Prämieverbilligung bis zum Ende des Jahres. Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht automatisch eine Prämienverbilligung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen. - Falls sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 15'000 liegt, können sie eine Prämienverbilligung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 15'000 Fr. wird ihr Einkommen zu jenem ihrer Eltern hinzugezählt. Seit 2009 wird für Personen mit einem Einkommen unter dem vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht als Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen betrachtet, ausser sie legen dar, dass ihre Situation die Zuteilung von Prämienverbilligungen notwendig macht. Die vom Regierungsrat festgelegten Beiträge sind Folgende: - Fr. 15'000 für eine alleinstehende Person ohne Steuerlast. - Fr. 20'000 für ein Paar ohne Steuerlast. Diese Beträge werden pro unterstützungspflichtiges Kind um Fr. 3'000 erhöht. Seit 2009 können Personen, deren finanzielle Situation sich seit dem Referenzjahr für die Zuteilung der Prämienverbilligung wesentlich und nachhaltig verschlechtert hat, ein Gesuch um erneute Überprüfung ihrer Anspruchsberechtigung stellen.	An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszu zahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal (100% im Monat September). Allfälliger Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.	Individuell und automatisch gemäss RDU mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilligung informiert. Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und für Personen, welche nicht das ganze Jahr 2009 im Kanton Genf gewohnt haben.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																		
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																		
JU	Kantonales Einführungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97. Verordnung zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 25.10.2011. In Kraft seit 01.01.2012. Beschluss vom 02.11.2011 bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2012. In Kraft seit 01.01.2012.	Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens. Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht. Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht : Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder. Fr. 10'000 für Personen mit Kindern. Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind. Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilligung berechtigt: Fr. 32'999. Maximaler Grenzwert nur für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen: Fr. 39'999	<u>Referenzprämie</u> Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilligung beträgt 61% dieser Prämie für Erwachsene, 63% für Jugendliche unter 25 Jahren, 100% für Kinder unter 18 Jahren. <u>Maximale Prämienverbilligung:</u> <table><tr><td>Erwachsene:</td><td>Fr. 2'460</td></tr><tr><td>Jugendliche (unter 25):</td><td>Fr. 2'280</td></tr><tr><td>Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :</td><td>Fr. 2'340</td></tr><tr><td>Kinder (unter 18):</td><td>Fr. 720</td></tr></table> <u>Minimale Prämienverbilligung:</u> <table><tr><td>Erwachsene:</td><td>Fr. 240</td></tr><tr><td>Jugendliche (unter 25):</td><td>Fr.300</td></tr><tr><td>Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):</td><td>Fr. 2'340*</td></tr><tr><td>Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:</td><td>Fr. 240</td></tr><tr><td>Kinder unter 18</td><td>Fr. 720 *</td></tr></table> * d.h. mindestens die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999. (Fr. 39'999 für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen). Eine zusätzliche Prämienverbilligung von Fr. 600 pro alleinerziehenden Erwachsenen und von Fr. 300 pro Elternpaar wird jenen Eltern gewährt, welche 2012 ein oder mehrere unterhaltspflichtige Kinder haben und deren massgebendes Einkommen unter Fr. 10'000 liegt.	Erwachsene:	Fr. 2'460	Jugendliche (unter 25):	Fr. 2'280	Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :	Fr. 2'340	Kinder (unter 18):	Fr. 720	Erwachsene:	Fr. 240	Jugendliche (unter 25):	Fr.300	Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):	Fr. 2'340*	Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:	Fr. 240	Kinder unter 18	Fr. 720 *	Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet. Den EL-Bezüger/innen (zur AHV/IV) wird die Reduktion der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten durchschnittlichen Monatsprämie gewährt. Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonne II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommens des laufenden Jahres berechnet.	An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet. Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2012 ausbezahlt.	Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist. Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschrieben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen. Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben. Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2011 Prämienverbilligung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen. Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilligung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilligung erheben. Einmal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilligung hinweist. Zentrale Verwaltung.
Erwachsene:	Fr. 2'460																							
Jugendliche (unter 25):	Fr. 2'280																							
Erwachsene in Ausbildung, ab 25 J. :	Fr. 2'340																							
Kinder (unter 18):	Fr. 720																							
Erwachsene:	Fr. 240																							
Jugendliche (unter 25):	Fr.300																							
Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren):	Fr. 2'340*																							
Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren:	Fr. 240																							
Kinder unter 18	Fr. 720 *																							